



Satzung „IG Blinde Pferde e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen IG Blinde Pferde
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist: Im Grund 6, 57339 Erndtebrück

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2017

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung, Erwecken von Verständnis für das Wesen eines sehbehinderten Pferdes und Förderung für deren Wohlergehen
 - b) Hilfestellung und Information zur Haltung und Förderung halb blinder und blinder Pferde
 - c) Beratung und Hilfestellung vor Ort
 - d) Verbreitung und Aufklärung über die Lebensqualität eines sehbehinderten Pferdes über öffentliche Medien und auf den verschiedenen Pferdemeßen, Tiermessen in Wort, Schrift und Bild
 - e) Information und Weitergabe der Adresse verschiedener Pferde-Augenspezialisten
 - f) Information über die verschiedenen Hilfsmittel zum Schutz des Pferdeauges
3. Unterstützung bei der Suche nach einem passenden zu Hause für ein sehbehindertes Pferd. Die Unterstützungen erhalten z.B. Privatpersonen, Gnadenhöfe, Tierschutzvereine und Schlachthäuser
4. Patenschaften über den IG Blinde Pferde e.V. von sehbehinderten Pferden, mit monatlichen oder einmaligen Spenden, ausschließlich für Rettungspferde, bis ein Endplatz für das Pferd gefunden wird. Spenden kann jeder über den Verein.
Keines unserer Privatpferde profitiert von diesen Spenden.
5. Der IG Blinde Pferde e.V. arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die nicht gegen die Zielsetzung des Vereins IG Blinde Pferde verstoßen
6. Der Verein IG Blinde Pferde e.V. berät sowohl Mitglieder als auch andere Personen

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein IG Blinde Pferde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke



Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mittelverwendung

Bei Besuchen zur Beratung vor Ort, kann die beratende Person ab 30 Kilometer Entfernung eine Kilometergeldpauschale verlangen von 30 Cent pro Kilometer.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins IG Blinde Pferde e.V. können alle natürlichen Personen oder juristischen Personen werden, mit jeweils dem gleichen Stimmrecht
2. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich über den Postweg, über die Facebook Gruppe IG Blinde Pferde oder als E-Mail über unsere Webseite erfolgen
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, er kann dieses Recht übertragen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss ist der Tod. Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten.
2. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Aberkennung, wenn gegen die Satzung verstoßen wird
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) Dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder sich vereinsschädigend verhält.
 - b) Mit der Entrichtung des Jahresbeitrags trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
2. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

§ 9 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag wird alle zwei von der Mitgliederversammlung für die folgenden Geschäftsjahre beschlossen



2. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, bei Neuantritt nach dem 1. April innerhalb eines Monats nach der Aufnahme zu entrichten.
3. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn besondere Gründe (z.B. sozialer Härtefälle) vorliegen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Kassenwart
4. Der Protokollführer
5. Der Beirat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Der Vorstand beruft sie ein, wenn es erforderlich ist, mindestens jedoch alle 2 Jahre.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich und über E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.



13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt
3. Wiederwahl ist zulässig

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in
2. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein
3. Wiederwahl ist zulässig

§ 14 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser sich einen Beirat bestellen, er hat ausschließlich beratende Funktion
2. Der Beirat soll aus höchstens 5 Personen bestehen

§ 15 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein IG Blinde Pferde e.V. kann Mitglied in anderen Tier- und Naturschutzorganisationen werden.

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung muss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, nicht mit dem Privatvermögen des Vorstandes oder dem der Mitglieder.

§ 18 Patenschaften

1. Es gibt die Möglichkeit Patenschaften für halb blinde und blinde Pferde zu übernehmen. Eine Patenschaft verpflichtet nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das jeweilige Pferd übernommen.
2. Hat ein Pate für ein oder mehrere Pferde die Patenschaft übernommen, das
 - a) vermittelt wurde
 - b) verstorben ist



wird der Pate darüber informiert. Dem Paten bleibt es überlassen, ob er dann für ein anderes Pferd die Patenschaft fortsetzen möchte

3. Der Pate kann jederzeit die Patenschaft einstellen

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder aufgelöst werden.
3. Im Falle der Auflösung sind alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Tierschutzes.